

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Pädagogischer ICT-Support

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt gestützt auf Art. 11 und Art. 40 Abs. 1 Bst. b^{sexies} des Statuts der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15; abgekürzt Statut) das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Grundlagen zur Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Pädagogischer ICT-Support der Pädagogischen Hochschule St.Gallen» (nachfolgend: CAS PICTS).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.

Art. 3 Weiterführende Erlasse

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen genehmigt die Dokumentation des Weiterbildungslehrgangs nach Art. 5 Abs. 5 dieses Erlasses.

2. Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 4 Aufnahme

¹ Für die Aufnahme in den Zertifikatslehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- a. Bachelorabschluss einer universitären Hochschule, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder einen Abschluss einer Höheren Fachschule. Ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Berufsdiplom im schulischen Bereich wird dem Hochschulabschluss gleichgesetzt;
- b. Mindestens zweijährige Berufspraxis als Lehrperson oder im IT-Support.

² Die Ausnahmen von den im Abs. 1 definierten Aufnahmevoraussetzungen sind durch die Prorektorin bzw. den Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen zu genehmigen.

Art. 5 Aufbau und Angebot

¹ Der Zertifikatslehrgang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

² Er gliedert sich in Lehrmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss der Lehrmodule begonnen werden.

³ Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung einer Abschlussarbeit nach Art. 8 bis Art. 12 dieses Erlasses. Die Aufnahme des Zertifikatsmoduls muss spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Moduls 1 erfolgen.

⁴ Die spezifischen Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Reglementen und Dokumentationen festgehalten.

⁵ Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den im Weiterbildungslehrgang zur Wahl stehenden Lehrmodule, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbeurteilung werden in der Dokumentation des Zertifikatslehrgangs geregelt.

⁶ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangs- bzw. Weiterbildungsmoduldokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3. Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 6 Präsenzpflicht

¹ Es gilt pro Modul eine Präsenzpflicht von 80 Prozent für Präsenzveranstaltungen.

² Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflicht sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung Zusatzarbeiten zu leisten.

Art. 7 Leistungsnachweise

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses sind die Anforderungen gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Erlasses zu erfüllen.

² Folgende Leistungsnachweise müssen für einen erfolgreichen Abschluss des CAS nach Art. 1 dieses Erlasses erbracht werden:

- a. eine Abschlussarbeit (vgl. Art 8 – 10);
- b. eine Präsentation der Abschlussarbeit (vgl. Art. 11 und 12).

3.2 Abschlussarbeit

Art. 8 Gegenstand und Genehmigung

¹ In der Abschlussarbeit weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach, dass sie fähig sind, selbständig, wissenschaftsorientiert, kompetent und zielorientiert an einem frei gewählten Thema zu arbeiten. Dabei erstellen sie ein persönliches Produkt gemäss den Inhalten des CAS PICTS in geeigneter Darstellungsform.

² Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schlägt ein Thema für die Abschlussarbeit vor. Die Lehrgangsleitung prüft das eingereichte Thema der Abschlussarbeit und nimmt es an oder weist es zur Überarbeitung zurück. Eine oder mehrere Überarbeitungen sind innerhalb einer von der Lehrgangsleitung gesetzten Frist möglich. Wird das Thema angenommen, teilt die Lehrgangsleitung eine Dozentin oder einen Dozenten des Lehrgangs für die Begleitung der Abschlussarbeit zu.

Art. 9 Redlichkeit

¹ Bei der Einreichung der Abschlussarbeit legen die Teilnehmerin oder der Teilnehmer folgende unterzeichneten Dokumente bei:

- a. eine Eigenständigkeitserklärung;
- b. im Fall der Veröffentlichung eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 10 Beurteilung

¹ Die Abschlussarbeit wird von der zugeteilten Dozentin bzw. dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernennt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.

² Die Abschlussarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Nachbesserungen sind nicht möglich. Wird die Abschlussarbeit mit «bestanden» beurteilt, erfolgt die Einladung zur Präsentation. Wird die Abschlussarbeit mit «nicht bestanden» beurteilt, kann im Rahmen einer Wiederholung in der nächsten Durchführung des Zertifikatsmoduls eine neue Arbeit zu einem anderen Thema verfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Präsentation

Art. 11 Gegenstand

¹ Die Teilnehmenden präsentieren ihre Abschlussarbeit vor einem Fachpublikum. Sie demonstrieren, dass sie in der Lage sind, den Gegenstand der Abschlussarbeit zielgruppengerecht mündlich aufzubereiten.

Art. 12 Beurteilung

¹ Die Präsentation wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Wird die Präsentation mit «nicht bestanden» beurteilt, kann sie einmal wiederholt werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.4 Abschlussdokumente

Art. 13 Zertifikat

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Pädagogischer ICT-Support PHSG» verliehen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. September 2024 in Kraft.